



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Stefan Schuster, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Angelika Weikert, Ruth Waldmann, Franz Schindler, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Harald Güller, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Martin Güll, Annette Karl, Andreas Lotte, Dr. Christoph Rabenstein, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Diana Stachowitz, Arif Taşdelen, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Rinderspacher, Pfaffmann, Dr. Wengert u. a. und Fraktion** für ein **Bayerisches Psychosoziales Notfallversorgungsgesetz** (Drs. 17/13412)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Gegenstand und Zielsetzung

¹Dieses Gesetz regelt die Psychosoziale Notfallversorgung für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste bei Not-, Unglücks- und Katastrophenfällen. ²Die flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Psychosozialen Notfallversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und durch eine öffentliche Psychosoziale Notfallversorgung sicherzustellen. ³Die Psychosoziale Notfallversorgung bei einsatzbezogenen psychischen Fehlbeanspruchungsfolgen von Einsatzkräften der Feuerwehren, der Polizeien, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerks und der Bundeswehr sowie bei psychischen Störungen mit Krankheitswert erfolgt außerhalb der öffentlichen Psychosozialen Notfallversorgung.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Begriffsbestimmungen; Angebotsträger;
Behörden; Rechtsverordnung; Verwaltungsvorschrift“.

b) Es werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Die oberste Psychosoziale Notfallversorgungsbehörde kann durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Zusammenwirken der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Psychosozialen Notfallversorgung im Einsatz und notwendige Weisungsrechte regeln.

(11) Die oberste Psychosoziale Notfallversorgungsbehörde erlässt eine Dienstanweisung für die Psychosoziale Notfallversorgung sowie die sonst erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

3. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

„Art. 13
Staatliche Kostenerstattung für
Beschaffungen und Fort- und Weiterbildung

(1) ¹Der Staat erstattet aus dem Einzelplan des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr den Angebotsträgern die notwendigen Kosten für die

1. Anschaffung von

- kommunikations- und informationstechnischer Ausstattung,
- Fahrzeugen und ihrer Ausstattung,
- Sondergeräten,
- Fernmeldegeräten,

soweit diese in der Psychosozialen Notfallversorgung eingesetzt werden und nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind, sowie

2. Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung.

²Die Mittel für die Kosten nach Satz 1 werden im Einzelplan des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gesondert ausgewiesen. ³Art. 33 Abs. 2 und 3 BayRDG gelten entsprechend.“

4. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Begründung:

Die Änderungen dienen zum einen der Klarstellung, zum anderen wird in Art. 13 des Gesetzentwurfs nunmehr geregelt, dass der Staat die vollen Kosten für die PSNV trägt.